

Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn“, 1. Änderung

Der Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner 4. Sitzung am 19.12.2019 als Beschlussvorlage 0082/2019 beschlossen. Der Umring gemäß dem Beschluss ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt und diesem zu entnehmen. Das Plangebiet hat einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 4,6 ha Fläche.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „An der Güstener Bahn“ ist die Anpassung des § 2 der textlichen Festsetzungen (Teil B) zum Ausgleich und Ersatz.

Im Ergebnis der Abwägung des Aufstellungsverfahrens (2006-2008) wurde in der aktuellen Satzung festgesetzt, dass pro angefangene 15m² neu versiegelte Fläche 1 Baum sowie 2 Sträucher oder Strauchhecken auf dem betroffenen Grundstück neu anzupflanzen sind. Diese Vorgabe hat sich in der Praxis als nicht beabsichtigte Härte erwiesen, da sie, unter der Berücksichtigung der verfügbaren Grundstücksgrößen sowie der Notwendigkeit der Einhaltung von Abstandsflächen gemäß § 34 Nachbarschaftsgesetz, nicht realisierbar ist. Die Angemessenheit ist hier zudem nicht mehr gegeben.

Aufgrund dessen wurden in bisherigen Baugenehmigungsverfahren stets Befreiungen von dieser Festsetzung ausgesprochen. Eine zu großzügige Handhabung der Befreiungsmöglichkeit verbietet sich aus rechtlichen Gründen und kann im Falle einer dauerhaften Praxis dazu führen, dass die Festsetzung funktionslos und damit ungültig wird. Um dies zu vermeiden, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Salzelmeln, Flur 3 und ist auf den nachfolgenden Übersichtsplan auf der Grundlage des ALK/ALKIS LVermGeo Land Sachsen-Anhalt dargestellt:



Lage des Geltungsbereiches,
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird ebenso abgesehen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) telefonisch während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/ 710 413 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es gelten im Verfahren die Regelungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).
Schönebeck (Elbe), den 24.05.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Lage im Stadtgebiet,
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Lage des Geltungsbereiches,
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) telefonisch während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/ 710 413 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es gelten im Verfahren die Regelungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Schönebeck (Elbe), den 24.05.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7179468-1

7/238 mm